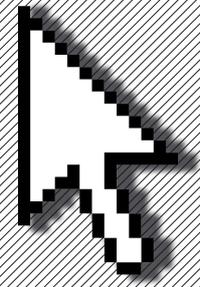


Thomas Schneider

lic. iur.

Erlenweg 12
3072 Ostermundigen
info@domainnamenblog.ch
www.domainnamenblog.ch



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

per E-Mail an
domainnames@bakom.admin.ch

Ostermundigen, 15. November 2021

**Stellungnahme
Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen**

Sehr geehrter Herr Direktor Maissen
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Oktober 2021 hat das Bundesamt für Kommunikation BAKOM die Konsultation der interessierten Kreise im Hinblick auf eine mögliche Öffnung der Top-Level-Domain .swiss für natürliche Personen gestartet. Gerne benütze ich diese Gelegenheit und sende Ihnen vorliegend meine Stellungnahme. Vielen Dank für die Berücksichtigung.

Ich habe im Jahr 1998 meinen ersten Domainnamen registriert und besitze über Hundert schweizerische und internationale Domainnamen. Als Jurist habe ich mich auf das Internetrecht und insbesondere auf Domainnamen spezialisiert. Daneben bin ich als selbstständiger Webdesigner und Hosting-Anbieter tätig und verwalte als technischer Kontakt weitere rund 100 Domainnamen. Im Domainnamenblog.ch kommentiere ich unregelmässig WIPO-Schiedsgerichtsentscheide zu Schweizer Domainnamen und publiziere Neuigkeiten rund um Domainnamen.

Freundliche Grüsse

Domainnamenblog.ch

Thomas Schneider
lic. iur.

Fragebogen:

1. Ist die Öffnung von .swiss für natürliche Personen generell angemessen und/oder gerechtfertigt angesichts des grundlegenden Ziels dieser Internet-Domain, der gesamten schweizerischen Community Domain-Namen anzubieten, um diese Community in der Schweiz und weltweit zu fördern (vgl. Art. 50 Bst. b VID)?

Ja. Die Öffnung von .swiss für natürliche Personen ist angemessen und gerechtfertigt und war aus diesem Grund in der ursprünglichen Version der Verordnung über Internet-Domains (VID), wie sie am 1. Januar 20215 in Kraft getreten ist, auch so vorgesehen:

Art. 55 VID vom 1.1.2015: Berechtigung und gestaffelte Öffnung (Volltext im Anhang 1)

¹ Für die folgenden Personenkategorien kann die Berechtigung an der Zuteilung Domain-Namens Gegenstand einer gestaffelten Eröffnung sein:

(...)

d. natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Staatsangehörigkeit.

Das BAKOM hat unter der Leitung des damaligen Direktors Philipp Metzger die Registrierung von .swiss-Domainnamen durch natürliche Personen jedoch – meines Erachtens in rechtswidriger Weise – verhindert, indem es die gestaffelte Öffnung nach den in den Buchstaben a–c genannten Körperschaften, Organisationen, Unternehmen, Vereinen und Stiftungen abgebrochen und eine Änderung von Art. 55 VID veranlasst hat, um eine Registrierung durch natürliche Personen zu verhindern. Dies resultierte im Beschluss vom 15. September 2017, mit dem Buchstabe d aufgehoben wurde.

Die damalige «kann»-Formulierung hat sich auf die gestaffelte Öffnung, nicht aber auf die Berechtigungsgruppen bezogen. Die Öffnung von .swiss für natürliche Personen stellt die ursprüngliche, vom Gesetzgeber vorgesehene Regelung wieder her und ist deshalb zu begrüßen. Da die Registrierung von .swiss-Domainnamen durch natürliche Personen damals als angemessen und gerechtfertigt angesehen wurde, ist sie es sicherlich auch heute noch.

Neben natürlichen Personen erlaubt die Öffnung auch den Inhaberinnen und Inhabern von Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag, ihren Firmennamen als .swiss-Domain zu registrieren, was bisher nicht möglich war bzw. deren Anträge bisher abgelehnt wurden. Ungefähr 60% aller Einzelunternehmen verfügen über keinen Handelsregistereintrag (Anhang 2). Dieses wichtige Argument, das knapp 250'000 Einzelunternehmen betrifft, fehlt in den Konsultationsunterlagen.

2a. Ist die Ausdehnung der Zuteilungsberechtigung auf natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und auf Schweizer Staatsangehörige mit den erwarteten Eigenschaften der Domain .swiss in Sachen Zuverlässigkeit, Image und Sicherheit vereinbar?

Ja. Zurzeit sind 24'221 .swiss-Domainnamen registriert (Stand: September 2021). Es stellt sich die Frage, ob *diese* wirklich den vom BAKOM verfolgten Eigenschaften in Sachen Zuverlässigkeit, Image und Sicherheit gerecht werden, zum Beispiel mit

Domainnamen wie schoggimuul.swiss, wir-verstehen-uns.swiss, hello-world.swiss, itsmagic.swiss oder ichinvestiere.swiss. Solange keine vorgängige materielle Beurteilung des mit dem .swiss-Domainnamen verfolgten Projekts erfolgt, was bisher nicht der Fall ist, bleibt es Wunschdenken der Behörden, dass sich mit dieser Top Level Domain ein solches Ziel verfolgen lasse. Tatsächlich können die bisher Berechtigten mehr oder weniger jeden Begriff als .swiss-Domainname registrieren, an dem sie ein Kennzeichenrecht (was bei zwei der Beispiele tatsächlich der Fall ist) oder eine sonstige Berechtigung verfügen (die bei drei der Beispiele vom BAKOM scheinbar anerkannt wurde).

Alle dieser als Beispiel genannten fünf Domainnamen sind inaktiv. Auch dies stellt die Eignung der Top-Level-Domain .swiss in Bezug auf die beabsichtigten Eigenschaften infrage. Bei der Untersuchung der 97 im November 2020 beantragten und in der Folge registrierten .swiss-Domainnamen (Anhang 3) zeigt sich, dass nur gerade 28% der Domainnamen aktiv für eine Website mit dieser Top Level Domain verwendet werden. Immerhin werden weitere 16% für eine Weiterleitung zu einer Website mit einer anderen TLD verwendet, darunter bspw. auch nationalfeiertag.swiss mit einer Umleitung der Besucherinnen und Besucher zu missione1agosto.org. Nicht einmal die Bundesbehörden verwenden also eine .swiss-Adresse aktiv, um den 1. August zu feiern, sondern weichen in diesem Fall lieber auf eine ausländische .org-Adresse aus.

Auch während der Coronavirus-Pandemie zeigen die Behörden kein Interesse an .swiss-Domainnamen: Da coronavirus.ch von einer Privatperson registriert war, ist das Bundesamt für Gesundheit lieber auf die unattraktivere Internetadresse bag-coronavirus.ch ausgewichen, statt für die Information der Bevölkerung auf coronavirus.swiss zu setzen.

Dass selbst das BAKOM Verwirrung stiftet, zeigt das Beispiel roche.swiss: Mehrere Registrierungsgesuche des weltbekannten Pharma-Unternehmens wurden vom BAKOM abgelehnt und der Domainname stattdessen der kleinen Gemeinde Roche im Kanton Waadt zugeteilt, die über nicht einmal 2'000 Einwohnende verfügt und wohl kaum auch im Ausland bekannt ist. Auch sie verwendet diesen Domainnamen nicht aktiv, sondern leitet Besucherinnen und Besucher auf die bisherige Website roche-vd.ch weiter.

Die bisher registrierten Domainnamen zeigen, dass die vom BAKOM erwarteten hehren Eigenschaften schon jetzt grösstenteils nicht erfüllt werden. Die .swiss-Domainnamen wurden mehrheitlich (in der Untersuchung: in 72% aller Fälle) nur registriert, um die Registrierung durch Dritte zu vermeiden – ähnlich wie bei den meisten neuen Top Level Domains. Die strengen Voraussetzungen für die Registrierung und die hohen Jahresgebühren werden wohl auch bei der Öffnung für natürliche Personen kaum dazu führen, dass .swiss-Domainnamen spasseshalber oder zur Spekulation registriert würden. Sie birgt damit kaum das Risiko einer weiteren Verwässerung von .swiss.

Abgesehen davon ist eine Sättigung deutlich spürbar. Domainnamen haben ihren Reiz verloren; gefragter sind heute Benutzernamen auf den verschiedenen sozialen Plattformen.

2b. Würden Sie den Kreis der natürlichen Personen, die einen .swiss-Domain-Namen beantragen könnten, ändern oder ergänzen?

Nein. Die Beschränkung auf natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist m.E. sinnvoll.

Fraglich ist höchstens, wieso die Konsultationsunterlagen diesbezüglich eine veraltete Zahl aus dem Jahr 2018 enthalten. Aktuell sind es 776'300 Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland leben (Quelle: [Medienmitteilung des BFS vom 30. März 2021](#)).

3. Sind die vorgeschlagenen Kriterien zur Eingrenzung der Bezeichnungen, die eine natürliche Person als .swiss-Domain-Namen registrieren lassen kann (im Zivilstandsamt eingetragene/r Nachname/n und/oder Vorname/n, gegebenenfalls ergänzt durch frei gewählte Bezeichnungen), objektiv angemessen oder zu offen bzw. zu eng, um den Bedürfnissen der Schweizer Community natürlicher Personen gerecht zu werden? Haben Sie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge in Bezug auf die Bezeichnungen, die eine natürliche Person registrieren lassen könnte oder sollte?

Ich empfinde das Kriterium des beim Zivilstandsamt eingetragenen Namens als zu eng. Neben der amtlichen Schreibweise sollten auch Kurzformen und Spitznamen erlaubt sein, also beispielsweise auch «Thom» statt «Thomas».

Künstlernamen und Pseudonyme sollten selbstständig registrierbar sein, nicht nur zusätzlich zu einem Vor- oder Nachnamen gemäss Zivilstandesamt.

Hingegen soll das BAKOM zusätzliche Überlegungen treffen, wer bei konkurrierenden Gesuchen unter natürlichen Personen den Vorrang erhalten soll. 52'740 Personen in der Schweiz heissen «Thomas» ([Quelle](#)). Wer erhält den Zuschlag, falls alle davon thomas.swiss registrieren möchten und niemand eine gleichnamige Marke hält? Ebenso gibt es 27'420 Personen mit dem Nachnamen «Schneider» ([Quelle](#)). Viele der häufigsten Schweizer Nachnamen entsprechen auch einer Berufsgattung und können nur mit einem Namenszuteilungsmandat nach Art. 56 VID registriert werden (obwohl schneider.swiss durch das BAKOM scheinbar ohne Namenszuteilungsmandat vergeben wurde).

Natürliche Personen sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, ihre eingetragenen Marken zu registrieren. Aus den Konsultationsunterlagen geht nicht zweifelsfrei hervor, ob die Marke nur in Verbindung mit dem Vor- oder Nachnamen registriert werden kann: Meint «anstelle eines Familiennamens oder Vornamens», dass daneben der jeweils andere Name enthalten sein muss, oder die Registrierung generell anstelle des Namens möglich ist?

Daneben ist festzuhalten, dass die Öffnung von .swiss für natürliche Personen mit der Begründung der «derzeit ausgeschlossenen Personen wie Kunstschaffenden, Sportlerinnen und Sportler oder Angehörige freier Berufe (Anwältinnen, Ärzte usw.)» ein wenig realitätsfern erscheint. Viele dieser Personen, Anwaltskanzleien und Arztpraxen treten heute – auch um eine persönliche Haftung auszuschliessen – in Unternehmensform auf und sind häufig als AG oder GmbH eingetragen. So ist beispielsweise rogerfederer.swiss bereits registriert, aber auch hier mit Weiterleitung zu rogerfederer.com. Es gibt zudem viele neue Top Level Domains, die passender sind für diese Personengruppen. Mittlerweile haben sich alle natürlichen Personen, die einen eigenen Internetauftritt wünschen, sich bereits anderweitig arrangiert und mit einer anderen Internetadresse etabliert.

4. Halten Sie die für die Beurteilung von konkurrierenden Gesuchen vorgesehenen Bestimmungen, die Gesuche von Schweizer Unternehmen und Institutionen gegenüber den Gesuchen privilegieren, die von natürlichen Personen eingereicht werden, für angemessen und gerechtfertigt? Haben Sie Vorschläge, wie diese Vorrangbestimmungen geändert oder ergänzt werden sollten?

Ich halte die Bestimmungen für unnötig. Schweizer Unternehmen hatten mehr als fünf Jahre Zeit, ihren .swiss-Domainnamen zu registrieren. Unternehmen, deren Firma aus

einem Vornamen besteht und die Interesse an einem solchen Domainnamen haben, haben davon bereits Gebrauch gemacht, z.B. abraham.swiss, alma.swiss, attila.swiss, larissa.swiss, laura.swiss, frank.swiss, henry.swiss, jenny.swiss, lea.swiss, louis.swiss, marius.swiss, olivia.swiss, quentin.swiss, rico.swiss, suzanna.swiss, urs.swiss, wilhelm.swiss oder zacharias.swiss. Ihre Privilegierung nach dieser doch sehr langen Zeit ist damit nicht mehr gerechtfertigt.

Dasselbe gilt für Unternehmen, deren Firma aus einem Vornamen *und* Nachnamen besteht.

5. Haben Sie weitere Vorschläge oder Anmerkungen zur Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen?

Allenfalls würde es sich anbieten, eine Sunrise-Periode für Inhaberinnen und Inhaber von Kennzeichenrechten exklusive Namensrecht durchzuführen.

Die Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen ist überfällig.

Anhänge:

Anhang 1: Art. 55 VID beim Inkrafttreten der VID am 1.1.2015

Quelle: [Fedlex](#)

Art. 55 Berechtigung und gestaffelte Öffnung

¹ Für die folgenden Personenkategorien kann die Berechtigung an der Zuteilung Domain-Namens Gegenstand einer gestaffelten Eröffnung sein:

- a. schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts;
- b. im Schweizerischen Handelsregister eingetragene Unternehmen, die ihren Sitz sowie einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben;
- c. Vereine und Stiftungen ohne Eintrag im Schweizerischen Handelsregister, die ihren Sitz sowie einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben;
- d. natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Staatsangehörigkeit.

² Das UVEK bestimmt im Hinblick auf die Schaffung eines Namensraums von hoher Qualität und höchstmöglicher Sicherheit die Reihenfolge, die Planung und die Anwendungsmodalitäten der gestaffelten Öffnung nach den Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, dem Werbebedarf für die Domain und den betrieblichen Sachzwängen. Es berücksichtigt die Bedingungen des inländischen und internationalen Domain-Namen-Marktes.

Anhang 2: Aktive Einheiten im UID-Register

Quelle: [BFS](#)

Unternehmenstypen	Mit HR-Eintrag	Ohne HR-Eintrag	Total (Aktiv)
Juristische Person und Personengesellschaft des Handelsregisters (ohne Vereine)	508 236	0	508 236
Vereine	10 450	46 440	56 890
Branchenregister			
Einheiten des Medizinalberuferegisters	670	22 520	23 190
Einheiten des Anwalts- und/oder Notariatsregisters	197	12 695	12 892
Einheiten des Landwirtschaftsregisters	2 740	92 877	95 617
Einfache Gesellschaften	0	14 712	14 712
Einzelunternehmen	161 772	246 173	407 945
Öffentlicher Sektor			
Reine Verwaltungseinheiten	0	15 380	15 380
Öffentlich-rechtliche Unternehmen	0	580	580
Übrige Unternehmenstypen	2 791	20 498	23 289
Total	686 856	471 875	1 158 731

Anhang 3: Status der im November 2020 beantragten Domainnamen

Dieser Untersuchungszeitraum wurde für das Beispiel gewählt, da die Anträge ein Jahr zurückliegen.

Domainname	Aktive Verwendung	Weiterleitung oder Alias	Inaktiv
art24.swiss		1	
betesil.swiss	1		
bioswing.swiss	1		
brava.swiss			1
fair-repair.swiss			1
favi.swiss			1
gipitrustees.swiss			1
hotel-scaletta.swiss			1
kbs-flooring.swiss	1		
kuenzli.swiss		1	
linganathan.swiss			1
makeyoureyeshappy.swiss			1
microtechbooster.swiss	1		
neue.swiss	1		
neurodol.swiss	1		
puro.swiss			1
qdc.swiss			1
quentin.swiss	1		
sbdn.swiss	1		
services-aogroup.swiss			1
signit.swiss			1
stiftung-scaletta.swiss			1
thalmann.swiss			1
alfred-eugenie-baur.swiss			1
allexx.swiss	1		
artifact.swiss	1		
bigbellybank.swiss			1
brainy.swiss		1	
casaswiss-building.swiss			1
casaswiss-development.swiss			1
casaswiss.swiss			1
chm.swiss			1
consent.swiss		1	
consor.swiss		1	
cts.swiss			1
fundus.swiss		1	
gookay.swiss	1		
h24.swiss		1	
immoveris.swiss		1	
kalan.swiss	1		
lustenberger.swiss			1
netland.swiss		1	
partox.swiss	1		
tisel.swiss	1		
8008.swiss	1		
adubs.swiss	1		
ammedia.swiss			1
cam.swiss	1		
capptoo.swiss			1

Domainname	Aktive Verwendung	Weiterleitung oder Alias	Inaktiv
casaswiss-group.swiss			1
casaswiss-insurance.swiss			1
casaswiss-realestate.swiss			1
chic.swiss			1
discard.swiss		1	
dotmade.swiss			1
engstligenalp.swiss			1
kraftmodell.swiss			1
krosoft.swiss		1	
liftonin-qi.swiss			1
lokal365.swiss			1
mstar.swiss	1		
nexto.swiss			1
privatair.swiss		1	
safeworld.swiss	1		
scaccountants.swiss	1		
smartpm.swiss			1
smartstep.swiss			1
twinverse.swiss			1
vetsch.swiss			1
wicon.swiss			1
ziso.swiss			1
c-a.swiss			1
clix.swiss			1
creditone.swiss	1		
dagaengineering.swiss			1
dimanche.swiss	1		
dormen.swiss		1	
ekendris.swiss			1
emeo.swiss	1		
esc.swiss		1	
golden-arrow.swiss			1
hreag.swiss			1
ineo.swiss			1
inseri.swiss	1		
karol.swiss			1
kendris.swiss			1
klixa.swiss		1	
kvdigital.swiss			1
loewenberg.swiss			1
meb.swiss	1		
novi.swiss			1
rentimmo.swiss			1
riskhuntercenter.swiss			1
s4y.swiss		1	
staff4you.swiss	1		
villamargarita.swiss	1		
wealth360.swiss			1

TOTAL	27	16	54
-------	----	----	----